

Vorblatt

Ziel

- Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Waltersdorf und Südoststeiermark
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Fehring und Eingliederung in die Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark
- Abgrenzung einer Sicherheitszone zum Eindämmungsgebiet Sloweniens

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10 000 Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird folgende Verordnung durchgeführt:

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S. 4

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da das Regelungsvorhaben dem Erhalt der Rechtssicherheit sowie der Umsetzung von EU-Recht dient.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2025
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasbose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2024:

Von der A10 und dem Weinbaureferat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 26 Standorten (14 in der Südoststeiermark, 9 in der Südsteiermark und 3 in der Weststeiermark) wurde von Ende Mai bis Ende Juni die Entwicklung der Larven beobachtet. Es wurden an 24 Standorten Larven festgestellt. An jenen 2 Standorten, an denen 2024 keine Larven festgestellt wurden, gab es in den vergangenen Jahren bereits einzelne Larvenfunde.

An den selben 26 Standorten des Larvenmonitorings wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Ende Juli bis Ende September 2024 im 2-wöchigen Abstand ausgewertet.

Lediglich ein Standort war frei von adulten Rebzikaden. An 11 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 12 Standorten waren es weniger als 50, an 2 Standorten befanden sich sogar mehr als 50 ARZ in den Gelbtafeln.

GFD-Monitoring 2024:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Leibnitz, Südoststeiermark, Bad Waltersdorf und Fehring wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2024 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden nach Verdachtsmeldungen im Zuge des ARZ-Monitorings sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und es wurden erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen.

Aufgrund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2024 Rodungen von nachweislich befallenen und symptomtragenden Rebstöcken angeordnet werden. Angesichts der Intensität des Befalls wurde in zwei Fällen die Rodung von Weingärten in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark angeordnet. Bei Stolbur-Nachweis wurde die Rodung empfohlen.

In der Befallszone Leibnitz wurde in zwei Fällen GFD nachgewiesen.

In den Befalls- und Sicherheitszonen Südoststeiermark und Fehring wurden im Jahr 2024 mehrere Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. In Anbetracht der durchzuführenden Ausweitungen der einzelnen Befalls- und Sicherheitszonen sowie der räumlichen Nähe dieser, soll die Befalls- und Sicherheitszone Fehring in die Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark integriert werden.

Die Befallszone Südoststeiermark soll – einschließlich der eingegliederten, derzeit noch gesondert festgelegten Befalls- und Sicherheitszone Fehring – umfassen:

- in der Gemeinde Bad Gleichenberg den östlichen Teil der KG Bad Gleichenberg, den westlichen Teil der KG Bairisch Kölldorf, den südlichen Teil der KG Gleichenberg Dorf, den südlichen Teil der KG Trautmannsdorf sowie die KG Waldsberg,
- in der Gemeinde Bad Radkersburg den östlichen Teil der KG Altneudörf, die KG Dedenitz, den südlichen Teil der KG Goritz bei Radkersburg, den östlichen Teil der KG Hummersdorf, die KG Kellendorf, die KG Laafeld, die KG Radkersburg, die KG Sichelndorf sowie die KG Zelting,
- in der Gemeinde Fehring den nördlichen Teil der KG Burgfeld, den südlichen Teil der KG Hatzendorf, den südöstlichen Teil der KG Höflach, den östlichen Teil der KG Johnsdorf, den inneren Teil der KG Petzelsdorf sowie die KG Weinberg,
- in der Gemeinde Gnas den östlichen Teil der KG Poppendorf,
- in der Gemeinde Kapfenstein den westlichen Teil der KG Gutendorf, den nördlichen Teil der KG Kapfenstein sowie den südlichen Teil der KG Mahrendorf,
- in der Gemeinde Klöch das gesamte Gemeindegebiet ausgenommen des südlichen Teils der KG Pölten,
- in der Gemeinde Sankt Anna am Aigen die KG Aigen die östlichen Teile der Katastralgemeinden Frutten, Gießelsdorf und Hochstraden, die Katastralgemeinden Klapping, Plesch und Risola sowie den südlichen Teil der KG Waltra,
- in der Gemeinde Straden die KG Grub II, den südöstlichen Teil der KG Hof, den nördlichen Teil der KG Krusdorf sowie die östlichen Teile der Katastralgemeinden Radochen und Unterkarla,
- das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tieschen.

Als Sicherheitszone um die Befallszone ist folgendes Gebiet abzugrenzen:

- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Bad Gleichenberg,
- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Bad Radkersburg,
- die KG Haselbach und Weixelbaum der Gemeinde Deutsch Goritz,
- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Fehring, ausgenommen die KG Tiefenbach,
- die Katastralgemeinden Gossendorf, Leitersdorf, Mühdorf und Oedt der Gemeinde Feldbach,
- die Katastralgemeinden Ebersdorf, Fischa, Gnas, Grabersdorf, Hirsdorf, Maierdorf, Ranning und Trössing, sowie das nicht als Befallszone abgegrenzte Gebiet der KG Poppendorf,

- die gesamte Gemeinde Halbenrain,
- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Kapfenstein,
- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Klöch,
- die KG Lödersdorf der Gemeinde Riegersburg,
- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Sankt Anna am Aigen,
- nicht als Befallszone abgegrenztes Gebiet der Gemeinde Straden ausgenommen die KG Nägelsdorf,
- die gesamte Gemeinde Unterlamm.

In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf wurden im Jahr 2024 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf der gesamte Teil der KG Rohrbach bei Waltersdorf der Gemeinde Bad Waltersdorf sowie die Katastralgemeinden Lemberg und Weinberg und die östlichen Teile der Katastralgemeinden Geißeldorf, Oberbuch und Unterbuch der Gemeinde Buch-St. Magdalena als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist entsprechend um die KG Hopfau der Gemeinde Buch St. Magdalena, die Katastralgemeinden Habersdorf und Safenau der Gemeinde Hartberg, die KG Wenireith der Gemeinde Hartberg Umgebung, die Katastralgemeinden Oberrohr und Unterrohr der Gemeinde Rohr bei Hartberg sowie die KG Schölbling der Gemeinde St. Johann in der Haide zu erweitern.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/1630 der Kommission, ABl. Nr. L 245/27 vom 22.9.2022, wurde für Slowenien ein Eindämmungsgebiet eingerichtet, welches direkt an das Hoheitsgebiet der Steiermark angrenzt. Aus diesem Grund ist eine Sicherheitszone zum Slowenischen Eindämmungsgebiet auszuweisen. Diese umfasst einen Teil der Gemeinde Straß in Steiermark, die Katastralgemeinden Diepersdorf, Fluttendorf, Eichfeld und Mureck sowie den südlichen Teil der KG Gosdorf der Gemeinde Mureck, die KG Salsach sowie den südlichen Teil der KG Ratschendorf der Gemeinde Deutsch Goritz.

In den vergangenen Vegetationsperioden wurde beobachtet, dass sich die Funde der ersten symptomatischen Reben zeitlich nach vorne verlagert haben. Aus Sicht der Wissenschaft steht diese Beobachtung im Zusammenhang mit der Verdrängung des FD-C Stammes durch den FD-D Stamm. Aus diesem Grund ist die Festlegung einer Frist für die Umsetzung einer angeordneten Bekämpfungsmaßnahme sinnvoll und im Sinne der Eindämmung der Verbreitung der ARZ geboten.

Aufgrund der in den Fokus gerückten Problematik rund um die ARZ in Verbindung mit GFD wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Meldungen von aufgelassenen Weingärten verzeichnet. Die derzeitige Regelung, dass aufgelassene Weingärten bis 31. Mai in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden sind, wird angesichts der zeitlich immer früher festgestellten GFD-Nachweise als nicht mehr zielführend angesehen. Auch in diesem Zusammenhang wird eine Umsetzungsfrist bei durch die Landesregierung angeordneten Maßnahmen (Herstellung eines ordnungsgemäßen Pflegezustandes oder Rodung) erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der erhöhten Gefahr der Verbreitung von GFD ausgehend von befallenen Weinreben in den Katastralgemeinden Bairisch Kölldorf und Waldsberg (Gemeinde Bad Gleichenberg), Johnsdorf und Petzelsdorf (Gemeinde Fehring), Poppendorf (Gemeinde Gnas), Kapfenstein (Gemeinde Kapfenstein), Grub II, Krusdorf und Unterkarla (Gemeinde Straden), Laasen, Patzen und Tieschen (Gemeinde Tieschen) sowie Weinberg (Gemeinde Buch-St. Magdalena) bestehen keine Alternativen.

Ziele

Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Bad Waltersdorf und Südoststeiermark
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Fehring und Eingliederung in die Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark
- Abgrenzung einer Sicherheitszone zum Eindämmungsgebiet Sloweniens

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 10 000 Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Aufgrund der im Vegetationsjahr immer früher werdenden Funde symptomatischer Pflanzen sowie positiver Nachweise ist die Festlegung einer Frist für die Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 2 angeordneten Bekämpfungsmaßnahme erforderlich. Als Frist für die Umsetzung sollen 4 Wochen angeordnet werden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 5, 6 und 7):

Abs. 5: In der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark sowie Fehring wurde in den Katastralgemeinden Bairisch Kölldorf und Waldsberg (Gemeinde Bad Gleichenberg), Johnsdorf und Petzelsdorf (Gemeinde Fehring), Poppendorf (Gemeinde Gnas), Kapfenstein (Gemeinde Kapfenstein), Grub II, Krusdorf und Unterkarla (Gemeinde Straden), Laasen, Patzen und Tieschen (Gemeinde Tieschen) in mehreren Anlagen GFD nachgewiesen. Daher sind die Befalls- und Sicherheitszonen Südoststeiermark und Fehring zu erweitern. Aufgrund der erforderlichen Ausweitungen der beiden Befalls- und Sicherheitszonen sowie deren räumlicher Nähe wird die Befalls- und Sicherheitszone Fehring in die Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark integriert.

Abs. 6: In der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf wurde in der Katastralgemeinde Weinberg (Gemeinde Buch-St. Magdalena) GFD nachgewiesen. Daher ist die Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf dementsprechend zu erweitern.

Abs. 7: Zum Eindämmungsgebiet Sloweniens wird eine Sicherheitszone festgelegt.

Zu Z 3 und 4 (§ 9 Abs. 4 und 4a):

In aufgelassenen Weingärten werden keine Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ARZ sowie gegen GFD ergriffen, daher sind diese Flächen als sehr kritisch zu betrachten.

In den letzten Jahren erfolgten zunehmend Anordnungen gegenüber Verfügungsberechtigten aufgrund von aufgelassenen Weingärten. Dem Verfügungsberechtigten eines aufgelassenen Weingartens soll nunmehr angeordnet werden, binnen Frist von vier Wochen den Weingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen oder zu roden.

Zu Z 5 (§ 12a Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 6 (Anlagen):

Die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 werden neu erlassen.